

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 19 Abs. 3 K-LTGO

An den
Kärntner Landtag
Landhaushof
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, am 25.11.2021

Betreff: **Nein zur Impfpflicht**

Antragsteller: KO-Stv. Trettenbrein, LAbg. Mag. Dieringer-Granza, LAbg.
Rauter, LAbg. Pirolt

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung klarzustellen, dass die Einführung einer Impfpflicht aus ethischen, rechtlichen und praktischen Überlegungen abzulehnen ist und das von der parlamentarischen Versammlung des Europarates beschlossene Verbot jeglicher Diskriminierung von Ungeimpften unbedingt umgesetzt werden muss.

In formeller Hinsicht wird gemäß § 19 Abs. 3 K-LTGO die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages spätestens vier Stunden nach dem Eingehen in die Tagesordnung beantragt.

BEGRÜNDUNG

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats die aus 324 Mitgliedern aus allen in die Parlamente von 51 Ländern gewählten Parteien besteht, hat in einer mehrheitlich beschlossenen Entschließung am 21. Jänner dieses Jahres alle Länder zu Folgendem aufgefordert:

„dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber aufgeklärt sind, dass die Corona-Impfung NICHT verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder anderweitig unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn er oder sie dies nicht möchte.“

„dafür zu sorgen, dass Personen, die nicht geimpft sind, weil dies aufgrund möglicher Gesundheitsrisiken nicht möglich ist oder die betreffende Person dies nicht möchte, nicht diskriminiert werden!“

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches durch eine staatlich per Strafandrohung erzwungene Impfung verletzt würde, ist durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Österreich im Verfassungsrang steht, geschützt.

Ein unfreiwilliger medizinischer Eingriff, zu dem auch eine verpflichtende Impfung zählt, verletzt zweifelsfrei die körperliche Integrität einer Person und stellt damit einen Eingriff in Art 8 EMRK dar.

Daraus geht hervor, dass die Einführung einer Impfpflicht auch in der Corona-Pandemie nicht zu rechtfertigen ist. Damit würden bisher geltende Tabu-Grenzen politischen Handelns überschritten.

Es erscheint daher dringend notwendig, dass der Kärntner Landtag seine mahnende Stimme in der derzeit aufgeheizten öffentlichen Diskussion erhebt.

Es ist ein Trugschluss anzunehmen, dass von einer Impfpflicht nur jene knapp 30 Prozent der Bevölkerung betroffen wären, die sich bisher keine Corona-Impfung verabreichen ließen.

Die Befürworter der Impfpflicht erwecken genau diesen Eindruck. Damit treiben sie die Spaltung der Gesellschaft voran in die „guten“ Geimpften“ und „bösen“ Impfverweigerer, ohne hinzuzufügen, dass erstere nur allzu rasch in der Gruppe der „Bösen“ landen können.

Die Impfpflicht kann früher oder später jede Bürgerin und jeden Bürger einholen. Denn die Pflicht würde nicht bloß für einen oder zwei „Stiche“ gelten, sondern nach Ablauf bestimmter Fristen auch für den dritten, vierten, fünften etc.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Impfstoffen kann es passieren, dass sich die Menschen in einer Endlosschleife des regelmäßigen verpflichtenden Impfens wiederfinden, wobei der Staat die Fristen immer wieder neu definieren kann und z.B. nicht berücksichtigt wird, ob jemand durch seine günstige körperliche Konstitution einen hohen natürlichen Immunstatus hat.